



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 4. Januar 2021

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nur per E-Mail:

[\[REDACTED\]@fragdenstaat.de](mailto: [REDACTED]@fragdenstaat.de)

Dienstlicher Kalender des Ministers Franz Untersteller

Sehr [REDACTED]

mit o.g. E-Mail stellen Sie folgenden Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz/Umweltverwaltungsgesetz/Verbraucherinformationsgesetz:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Den dienstlichen Kalender des Ministers Franz Untersteller für das Jahr 2020. Darunter fallen auch alle kommenden Termine des Jahres 2020, die bereits eingeplant sind. Wenn möglich bitte ich um Zusendung im iCal-Format. Wenn dies nicht möglich ist, reichen mir auch andere Formate aus (CSV, Excel, ...).“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: www.um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz



Begründung:

Zu I.

Bei der von Ihnen beantragten Zusendung des dienstlichen Terminkalenders für das Jahr 2020 des Ministers für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Franz Untersteller handelt es sich um Umweltinformationen nach § 23 Absatz 3 Nummer 3 UVwG. Es besteht ein grundsätzlicher Umweltinformationsanspruch nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UVwG.

Dem Anspruch steht jedoch der Ablehnungsgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 1 UVwG entgegen. Das Bekanntwerden der Information hätte nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Zu den bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören wichtige staatliche Einrichtungen, wie zum Beispiel die Regierungsorgane. Auch Leben, Gesundheit und sonstige Allgemeingüter sind zu schützen (BT.-Drs. 15/3406, S. 19 zum wortgleichen § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Umweltinformationsgesetzes). Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ist als Teil der Landesregierung Verfassungsorgan und fällt damit in den Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit. Damit sind die persönlichen Sicherheitsbelange des Ministers Franz Untersteller als Belange der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – Az.: B 27.11).

Ihr Informationsbegehren umfasst die Gesamtheit der dienstlichen Tätigkeiten des Ministers für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Franz Untersteller für das gesamte Jahr 2020. Aus diesen Informationen des Terminkalenders kann ein Bewegungsprofil für die Vergangenheit abgeleitet werden. Die Kenntnis insbesondere regelmäßiger Termine ermöglicht auch für die Zukunft, Bewegungsroutinen, Aufenthaltsorte und Aufenthaltszeiten zu ermitteln. Dies gilt umso mehr als ein Zeitraum eines ganzen Jahres abgefragt wird. Aufgrund seines Amtes ist der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Franz Untersteller eine gefährdete Person. Das Bekanntwerden bestimmter regelmäßig aufgesuchter Orte und die Dauer der Aufenthalte erschweren die Maßnahmen des Personenschutzes. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach einer Veröffentlichung der Informationen durch „FragdenStaat.de“ interessierte Personen die Daten mit ihnen bereits vor-

liegenden Informationen kombinieren und weitere Informationssuchende neue entsprechende Anträge stellen, um schon gewonnene Erkenntnisse mit aktuellen Daten vergleichen zu können.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe ist nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung dieser Sicherheitslage muss ich Ihr Informationssuchen nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 somit ablehnen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden (§ 33 Absatz 2 Nummer 5 UVwG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Umweltministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

